

Benutzungsordnung Grillhütte und Grillplatz „Pitzburg“



Homberg
seit 1319

§ 1

Die Grillhütte wird in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres vermietet. Das Hausrecht steht der Gemeindeverwaltung sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes übt der Mieter beziehungsweise die von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde Homberg bleibt bestehen und ist dem Hausrecht des Mieters übergeordnet. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 2

Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf) von Privatpersonen sind nicht zulässig.

§ 3

Die Benutzungsentgelte sind den aktuellen Veröffentlichungen zu entnehmen. Die Gemeinde Homberg behält sich vor, die Benutzungsentgelte der aktuellen Kostensituation anzupassen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister die Miete ganz oder teilweise erlassen.

Für die Nutzung der Grillhütte und des Grillplatzes ist eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro in bar zu hinterlegen.

Die Übergabe erfolgt durch eine(n) Bevollmächtigte(n) der Gemeinde Homberg. Sind keine individuellen Terminabsprachen bezüglich Übergabe und Abnahme erfolgt, gelten folgenden Zeiten vor Ort: - Übergabe am Veranstaltungstag um 12 Uhr - Abnahme am Folgetag um 12 Uhr. An Wochenenden erfolgt die Übergabe am Freitag um 12.00 Uhr und die Abnahme am Montag um 12.00 Uhr. Die Lokation kann nur für das komplette Wochenende gemietet werden.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Grillhütte, der Grillplatz und der Spielplatz in einem einwandfrei besenreinen Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich am folgenden Tag bis 12.00 Uhr, ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortsgemeinde bis zu 3 Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ansonsten werden die Arbeiten ohne weitere Aufforderung durch die Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.

§ 4

Für die Stornierung einer Anmietung bis 6 Wochen vor dem Buchungstermin wird lediglich eine Verwaltungskostenpauschale von 25,00 EUR erhoben. Wer die Buchung später storniert, trägt die vollen Mietkosten.

§ 5

Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein angefordert und sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Grillhütte und der Außenanlage. Die vor der Nutzung gezahlte Kautions wird verrechnet.

§ 6

An der Grillhütte, dem Grillplatz, der Kegelbahn und dem Spielplatz dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Offenes Feuer ist ausschließlich in der hierfür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.

§ 7

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Der Mieter haftet für sämtliche Ansprüche, welchen Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Gegebenenfalls kann vom Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangt werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Mieter, die gegen diese Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Grillhütte und des Grillplatzes ausgeschlossen werden.

Den Gemeindevertretern oder bevollmächtigten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Homberg Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.

§ 8

Die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes, der Kegelbahn und des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde Homberg ausdrücklich auf die Lage der Grillhütte und die damit einhergehenden waldüblichen Gefahren hin. Der Mieter stellt die Gemeinde Homberg von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldete Personen während der Benutzung der oben beschriebenen Anlage ergeben, frei.

§ 9

Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass

- die Grillhütte, der Grillplatz, die Kegelbahn und der Spielplatz während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt wird,
- Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen, Wasserhähne geschlossen, Lichtschalter ausgeschaltet werden,
- kein Feuerwerk oder Pyrotechnik jeglicher Art zum Einsatz kommt,
- die Grasflächen des Geländes nicht mit KFZ befahren werden,

- das vorhandene Geschirr und die Gläser nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und unbeschädigt wieder in den Schränken untergebracht werden,
- Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Bei Polterabenden sind alle Scherben und sonstiges Poltergut z. B. in einen von Ihnen selbst bereitgestellten Container zu bringen. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Scherben unter Sträucher, auf die Grasflächen oder in den Wald fallen,
- die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut mehr vorhanden ist,
- Grillhütte und Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden,
- auf die schonende Behandlung der Anlage und der Einrichtungsgegenstände geachtet wird,
- entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen den Gemeindevertretern oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden,
- insbesondere in den Sommermonaten auf die bestehende Waldbrandgefahr geachtet wird.

§ 10

Der Benutzer hat sich mit Rücksicht auf die Natur so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zu Lärmemissionen zu beachten. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

67744 Homberg, den 6. Dezember 2024



Marc-Steffen Risch

- Ortsbürgermeister -